

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 60 – 25. November 2022

Inhalt

Kreis Lippe

- 423 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
- 424 Immissionsschutz
- 425 Immissionsschutz
- 426 Nachrichtlicher Hinweis

Stadt Barntrup

- 427 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
- 428 Satzungsänderung
- 429 Satzungsänderung
- 430 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
- 431 Satzungsänderung
- 432 4. Satzungsänderung Abfallentsorgung
- 433 Satzungsänderung Straßenreinigung

Stadt Detmold

- 434 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Lage

- 435 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
- 436 Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage vom 16.11.2022
- 437 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Paderborn und Warburg

Alte Hansestadt Lemgo

- 438 Bekanntmachung

Blomberger Versorgungsbetriebe

- 439 öffentliche Bekanntmachung (Strom- und Gaspreise ab dem 01.01.2023)

Jobcenter Lippe

- 440 Öffentliche Zustellung
- 441 Öffentliche Zustellung
- 442 Öffentliche Zustellung

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 443 Öffentliche Zustellung für Shazi Alieva
 - 444 Aufgebot einer Spararkunde
-

Kreis Lippe

423 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die Öffentliche Zustellung Ordnungsverfügung Cristian Constantin Arsenoaiei ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellung am 11.11.2022 öffentlich zugestellt worden.

Im Auftrag

Jasmin Henekamp

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

424 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen:

766.0015/22/1.6.2 [HB-20]

766.0016/22/1.6.2 [HB-21]

766.0017/22/1.6.2 [HB-22]

766.0018/22/1.6.2 [HB-23]

766.0019/22/1.6.2 [HB-24]

766.0020/22/1.6.2 [HB-25]

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Str. 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung von 6 Windenergieanlagen (WEA). Der Antrag beinhaltet die Schalleistungserhöhung im Nachtzeit-raum der Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 (HB-20 bis HB-22), E-115 EP3 E3 (HB-23 und HB-25) und E- 82 E2 (HB-24).

Die Leistung der HB-20 verringert sich hierbei von 3000 kW auf 2700 kW. Bei den WEA HB-21 und HB-22 wird die Nennleistung von jeweils 3000 kW beibehalten. Ebenso wird die Leistung bei der HB-24 mit 2300 kW und den WEA HB-23 und HB-25 mit je 4200 kW beibehalten. Durch die Änderung der Betriebsmodi bzw. Änderung der Rotorblattwinkel zum Wind wird mit weniger Wind dieser effektiver für mehr (Anfangs-)Leistung bzw. Ertrag genutzt. Dies hat zur Folge, dass sich die Schallemissionen der WEA dadurch geringfügig erhöhen.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere die Schallimmissionsprognose) wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (► Immissionsschutz ► Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

425 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen:

766.0013/22/1.6.2 [SG-45]

766.0014/22/1.6.2 [HB-41]

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA)

Herr Cord Bauerkämper, Bauerkamp 1 in 33189 Schlangen, sowie die Tölle Lackmann GbR, Dr.-Wessel-Weg 10 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragen gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG jeweils die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen eines gemeinsamen Repoweringvorhabens.

Die Windenergieanlagen sollen auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- SG-45: Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 11, Flurstücke 51 und 52
- HB-41: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstücke 3 und 4

Für die SG-45 sollen die Bestandsanlagen SG-01, SG-02 und HB-04 zurückgebaut werden. Für die HB-41 sollen die Bestandsanlagen HB-05 und HB-06 zurückgebaut werden.

Bei der Anlage SG-45 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 192,9 m, sowie einer Leistung von 4,2 MW. Die Anlage soll laut Antrag im vierten Quartal des Jahres 2023 in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage HB-41 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,3 m und einer Gesamthöhe von 229,1 m, sowie einer Leistung von 4,2 MW. Die Anlage soll laut Antrag im vierten Quartal des Jahres 2023 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind jeweils im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für die Vorhaben wurde jedoch von den Antragsstellern gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Die Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung werden aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichen und bei den u.g. Verwaltungsstellen auszulegenden Anträgen, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens und den ggf. bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen. Die Antragsunterlagen umfassen jeweils insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzepte; Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Hydrogeologisches Gutachten; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzprüfung (ASP); weitere artenschutzrechtliche Unterlagen; Bauantrag mit Bauvorlagen; Turbulenzgutachten; Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist **vom 02.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (► Immissionsschutz ► Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung der Antragsunterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG

durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen während des o.g.

Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch bei

□ der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,

□ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, Marktplatz 2 in 32805 Horn-Bad Meinberg,

□ der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der CO-VID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache,...) sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:
Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist ggf. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und ggf. eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300**
- **Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Tel.: 05234-201-271**
- **Gemeindeverwaltung Schlangen, Tel.: 05252-981-160**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.02.2023) schriftlich oder elektronisch

- bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- bei der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2
- und bei der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sollen auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar angegeben werden. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragsstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **07.03.2023 um 16.00 Uhr** anberaumt. Er wird im Raum 402 (parlamentarische Bereich), Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

426 Nachrichtlicher Hinweis

Die Allgemeinverfügung 03/2022 Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2022 vom 20.10.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe vom 17.11.2022 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 18.11.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im Auftrag
gez. Beate Schliemann

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Stadt Barntrup

427 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe, Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe, Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 43 vom 24.10.2022., Ziffer 187, bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft und ersetzt die in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 49 vom 05.12.2011, Nr. 33 vom 12.08.2019 und Nr. 12 vom 16.03.2020 veröffentlichten Satzungen.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z.Z. gültigen Fassung hingewiesen.

Barntrup, den 31.10.2022

Der Bürgermeister

Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

428 Satzungsänderung

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 08. Juli 2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), §51 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) beschlossen:

1.

§ 3 Beitragshöhe

7) Alle in dieser Satzung ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 25.11.2022

Stadt Barntrup
gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

429 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), §51 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 02.11.2022

folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich beschlossen:

1.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

4) Alle in dieser Satzung ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 25.11.2022

Stadt Bartrup

gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

430 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bartrup vom 20.06.2007, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S.

762) hat der Rat der Stadt Bartrup in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1.

§ 2 Höhe der Gebühr

(3) Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bartrup vom 2.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 10.11.2022

Der Bürgermeister

Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

431 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bartrup vom 10.03.2017

Der Rat der Stadt Bartrup hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 2., 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 02.11.2022.
folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 7 Besteuerung von Leistungen und Gebühren

Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben

2.

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bartrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 23.11.2022

Der Bürgermeister
Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

432 4. Satzungsänderung Abfallentsorgung

4. Satzungsänderung vom 02.11.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bartrup vom 27.11.2018, in der Fassung vom 16.11.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 (1) f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden

Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212 ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Bartrup in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

§ 1 Benutzungsgebühren wird um folgenden Absatz erweitert:

(3) Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2

§ 3 Abs. 5 Gebührenberechnung wird wie folgt geändert:

(5)

a)	Grundpreis je Haushalt	29,00 €
	plus Zuschlag je Person	12,00 €
b)	Grundpreis je Betrieb	29,00 €
	plus Zuschlag je Einwohnergleichwert	12,00 €

e) für den System-Abfallbehälter -blau- inkl. Behälter-miete

120l	4-wöchige Abfuhr	6,00 €
240l	4-wöchige Abfuhr	12,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bartrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 15.11.2022
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bartrup, den 15.11.2022
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

433 Satzungsänderung Straßenreinigung

2. Satzungsänderung vom 02.11.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bartrup (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.10.2018, in der Fassung vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bartrup in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) wird um folgenden Absatz ergänzt
(6) Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bartrup (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 02.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Stadt Detmold

434 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Fedor Aleksandrovic Mihaélis, geboren am 17.10.1997, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 22.11.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 22.11.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204096) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Stadt Lage

435 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Nicolino Jannantuono, geboren am 27.06.1975, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 14.11.2022, Aktenzeichen: UVG-51/7-Hüffner) kann vom Empfangsberechtigten bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Lage, 14.11.2022

Im Auftrag
Gez. Winter
Winter

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

436 Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage vom 16.11.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgendes beschlossen.

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgendes beschlossen.

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege ist überwiegend eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen. Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote an Schulen (z.B. offene Ganztagschule) besuchen, sofern dies möglich und ausreichend ist.

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII bewilligt. Die Voraussetzung für die Gewährung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch einen Bescheid an die Erziehungsberechtigten, in dem ein Bewilligungszeitraum angegeben ist. Die Zusicherung der Zahlung des monatlichen Tagespflegegeldes erfolgt durch Kostenzusage an die Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 43 (1) SGB VIII bedarf diese Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird nach Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung und nach Überprüfung der Räumlichkeiten durch die Fachgruppe Jugend erteilt.

Eine Kindertagespflegeperson darf gemäß § 43 (3) SGB VIII bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Weiterhin besteht die Möglichkeit nach §22 Absatz 3 KiBiz, dass neun Kinder von max. drei Kindertagespflegepersonen (jeweils mit eigenständiger Pflegeerlaubnis) in einer Großtagespflegestelle betreut werden.

Jede Kindertagespflegeperson unterschreibt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Schutzauftrag wird im §8a SGB VIII beschrieben. Jede Kindertagespflegeperson muss darauf zu achten, dass das Kindeswohl gesichert ist und aufmerksam sein, wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt und hat dabei Anspruch auf Beratung nach §8b SGB VIII.

Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachgruppe Jugend.

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Förderauftrags sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. In der Regel soll die Mindestdauer 60 Stunden pro Monat bzw. drei Stunden pro Tag nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege und/ oder OGS.

Individuelle Betreuungsverträge können zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Diese Verträge dürfen nicht der geltenden Satzung der Stadt Lage widersprechen.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege kann die Fachgruppe Jugend auf überörtliche Empfehlungen zurückgreifen, z.B. auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Eine abschließende Bearbeitung und Finanzierung durch die Fachgruppe Jugend kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

2. Betreuungsumfang

Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab dem Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags und mit Beginn der tatsächlichen Betreuung erfolgen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung und wird als laufende Geldleistung für maximal vier Wochen gewährt. Die Betreuung sollte möglichst zum 01. eines Monats beginnen. In Ausnahmefällen ist die Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend erforderlich.

Die Beantragung einer Förderung des Betreuungsbedarfs in Kindertagespflege ist entsprechend zu begründen. Eine Änderung oder Erhöhung der Betreuungszeiten ist von den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu

beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Bewilligung ist nicht möglich.

3. Voraussetzungen und Umfang der Zahlungen

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in pauschalierter Form. Zusätzlich erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII. Bei nicht gesetzlicher Rentenversicherungspflicht wird die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson übernommen. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht sowie Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der getätigten Auszahlung. Die Nachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

3.1. Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage gewährt.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet die Fachgruppe Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Das monatliche Tagespflegegeld wird auf Grundlage der genehmigten Betreuungsstunden als Pauschale am Ende des Monats für den laufenden Monat ausgezahlt.

Ergeben sich im Nachhinein Änderungen, sind diese unverzüglich der Fachgruppe Jugend mitzuteilen und werden im folgenden Monat verrechnet. Die Betreuungsstunden dürfen die insgesamt bewilligte Stundenanzahl nicht überschreiten. Die laufende Geldleistung umfasst den Sachaufwand nach §23 Abs. 2 Nr.1 und die Förderleistung nach §23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Die Höhe des auszahlenden Tagespflegegeldes als Pauschale ergibt sich aus folgender Tabelle nach erfolgreicher Qualifizierung:

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	Monatliches Tagespflegegeld für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160UE (jeweils 4,90 €)	Monatliches Tagespflegegeld für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 300UE (jeweils 5,30 €)
1	Bis zu 15 Stunden	319,00 €	345,00 €
2	Bis zu 20 Stunden	426,00 €	461,00 €
3	Bis zu 25 Stunden	532,00 €	576,00 €
4	Bis zu 30 Stunden	639,00 €	691,00 €
5	Bis zu 35 Stunden	745,00 €	806,00 €
6	Bis zu 40 Stunden	852,00 €	921,00 €
7	Bis zu 45 Stunden	958,00 €	1.036,00 €

(ab 01.08.2022)

Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.08. des Kindergartenjahres um 0,10 € erhöht.

Bei geringer Betreuung (unter 15 Stunden im Monat) und bei Betreuung zu ungünstigen Zeiten erfolgt eine stundengenaue Abrechnung nach der jeweiligen Stufe.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf, so ist dies mit der Fachgruppe Jugend zu klären. Gemäß §8 des KiBiz sollen Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung lernen. Um Kinder mit einer Behinderung betreuen zu können, ist eine zusätzliche Qualifikation von 100UE notwendig. Für jedes Tagespflegekind mit einer Behinderung muss ein weiterer Tagespflegeplatz freigehalten werden. Wird ein Kind mit einer Behinderung betreut, oder ist ein Kind von einer Behinderung bedroht, so erhält die Kindertagespflegeperson einen erhöhten Zuschuss.

3.1.1. Unterbrechung der Betreuung

Bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung weitergezahlt (gemäß KiBiz §24).

Bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson wird das Tagespflegegeld für 20 Tage pro Kindergartenjahr weitergezahlt.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet Ausfalltage unverzüglich an die Fachgruppe Jugend zu melden. Wird eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson erforderlich, wird das Tagespflegegeld für diese Betreuungsleistung nur an die Vertretungsperson gezahlt.

3.1.2. Betreuung zu ungünstigen Zeiten

Für die Betreuung zu ungünstigen Zeiten (05:00 Uhr – 07:00 Uhr und 17:00 – 22:00 Uhr) sowie an Feiertagen und Wochenenden werden zusätzlich 1,50 € pro Stunde und Kind gezahlt. Die Betreuung an Feiertagen und an Wochenenden wird nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Absprache mit der Fachgruppe Jugend mit dem erhöhten Stundensatz vergütet. Der zusätzliche Randstundenzuschlag wird nicht an Tagen gewährt, an denen durch die Abwesenheit des Kindes oder der Abwesenheit der Kindertagespflegeperson nicht betreut wird.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 35,00 € pro Betreuungsnacht gewährt.

Sollte im Ausnahmefall eine Betreuung von 24 Stunden notwendig sein, werden pauschal 70,00 € pro Tag ausgezahlt (abzgl. eventueller Leistungen der Krankenkasse o.ä.). Betreuungstage, an denen weniger als 24 Stunden betreut wird, werden stundengenau abgerechnet. Der Bedarf ist vorher schriftlich nachzuweisen. Über die Notwendigkeit entscheidet im Einzelfall die Fachgruppe Jugend.

3.2. Erstattung von Fahrtkosten

Über die Notwendigkeit des Fahrdienstes einer Kindertagespflegeperson hat die Fachgruppe Jugend im Vorfeld zu entscheiden. Auf Antrag können die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer von der Fachgruppe Jugend übernommen werden. Die Fahrzeit wird als Betreuungszeit für das jeweilige Kind anerkannt.

3.3. Aus- und Fortbildung

Nachgewiesene Kosten des Qualifizierungskurses (QHB 300UE) können nach Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend im Einzelfall übernommen werden.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Fortbildungsangebote von mindestens fünf Stunden jährlich wahrzunehmen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Fortbildungskosten werden seitens der Stadt Lage nach Einreichen der Teilnahmebescheinigung und getätigter Bezahlung in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis zu 80,00€ pro Kindergartenjahr übernommen. Für die Zeit der Fortbildung wird kein Tagespflegegeld gezahlt.

3.4. Vergütung für die Anleitung von Praktikant:innen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (QHB 300) Praktikant:innen aufnehmen, erhalten pro Praktikant:in eine einmalige Pauschale von 60,00€. Ein Antrag auf Gewährung muss bei der FG Jugend im Voraus gestellt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiter Fortbildung. Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder kann nicht auf die Praktikant:innen übertragen werden.

3.5. Pädagogisches Konzept/ Bildungsdokumentation

Gemäß §17 des Kinderbildungsgesetzes hat jede Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vorzulegen, wonach die Bildung, Erziehung und Betreuung der Tagespflegekinder durchgeführt wird. Als Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Entwicklung der Tagespflegekinder zu beobachten und in regelmäßigen Abschnitten schriftlich zu dokumentieren.

Gemäß §18 des Kinderbildungsgesetzes ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes in Form einer Bildungsdokumentation zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vorgeschrieben. Für diese Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche vergütet.

3.6. Kostenerstattung für die Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung

Die Fachgruppe Jugend erstattet qualifizierten Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung bzw. der gesetzlichen Unfallkasse. Die Beträge richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in der jeweils aktuellen Fassung. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens in drei Monaten im Kalenderjahr Kinder in Kindertagespflege betreut hat, für die die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage Tagespflegegeld gezahlt hat. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht und gesetzlicher Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der tatsächlich getätigten Zahlungen im monatlichen Zahllauf des Tagespflegegeldes. Die Übernahme dieser Kosten seitens der Stadt Lage erfolgt nur für die tatsächliche Betreuungszeit. Ebenfalls können die Kosten für das ärztliche Attest, das Führungszeugnis und die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gegen entsprechende Belege geltend gemacht werden.

3.7. Berechnung des maßgeblichen Einkommens/ Elternbeitrages

Die Berechnung und Heranziehung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt gem. § 90 SGB VIII einkommensabhängig auf Basis der Kostenbeitragstabelle als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung.

3.8. Kostenbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tagespflegestelle verlässt. Sie wird durch die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes kann die Kindertagespflegeperson ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf die maximale Höhe der Aufwendungen begrenzt.

4. Kündigung

Eine Beendigung des Tagespflegeverhältnisses vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf einer schriftlichen Kündigung bis zum 15. eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Kindertagespflegeperson. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Fachgruppe Jugend. Die Zahlung des Tagespflegegeldes erfolgt auf Grundlage der Kostenzusage bis zum Ende der Kündigungsfrist, sofern der Betreuungsplatz nicht neu belegt wird. Das Kündigungsschreiben muss sowohl der Fachgruppe Jugend als auch dem jeweiligen Vertragspartner zugehen. Die Fachgruppe Jugend kann das Tagespflegeverhältnis bei Nichteignung der Kindertagespflegeperson jederzeit durch Entzug der Pflegeerlaubnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

5. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden von der Fachgruppe Jugend dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien der Stadt Lage zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage vom 16.11.2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Richtlinien sind auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, 16.11.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter

Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

437 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Paderborn und Warburg

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 43 vom 24. Oktober 2022 (ABl. Reg. Dt. 2022, S. 209 Nr. 187) ist die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Paderborn und Warburg veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

Lage, 11.11.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter

Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Alte Hansestadt Lemgo

438 Bekanntmachung

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2019

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 28.06.2021 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 194.715.884,71 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.493.878,45 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 2.114.638,45 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie in Höhe von 2.379.240,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabausschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 2.379.240,00 EUR ausgeschüttet worden).

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Straßen und Entwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 19 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes

Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher

Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 14. Mai 2021

CURACON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz Menken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.09.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 14.11.2022

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Kugelmann
Betriebsleiterin

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Blomberger Versorgungsbetriebe

439 öffentliche Bekanntmachung (Strom- und Gaspreise ab dem 01.01.2023)

Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Niederlandstraße 15, 32825 Blomberg

Tel.: 05235 9502 3060, Fax: 05235 9502 3065

Strom, Erdgas, Wasser, Nahwärme, Bäder, Abwassertechnische Anlagen

BLOMBERGER
VERSORGUNGSBETRIEBE



Nachfolgend geben wir Ihnen die gültigen allgemeinen Strompreise ab dem 1. Januar 2023 für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz bekannt:

Tarif		Allgemeine Stromtarife	
		P 1	P 2
Arbeitspreis	ct/kWh (brutto)	80,33	67,83
	ct/kWh (netto)	67,50	57,00
Grundpreis	Euro/Jahr (brutto)	26,76	89,25
	Euro/Jahr (netto)	22,49	75,00
Gültig bei einem Jahresverbrauch von		bis 500 kWh	ab 501 kWh

In die Netto-Preise fließen ein (jeweils ct/kWh netto):

Stromsteuer	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320	1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417	0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000	0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein (jeweils netto):

Netzentgelt ct/kWh	7,88	7,88
Grundpreis Netznutzung, Euro/Jahr	15,00	15,00
Messstellenbetrieb (für moderne Messeinrichtung), Euro/Jahr	4,38 (16,81)	4,38 (16,81)

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (jeweils netto):	ct/kWh	12,62	12,62
	Euro/Jahr	19,38 (31,81)	19,38 (31,81)

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge (jeweils netto):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	Euro/Jahr	3,11 (-9,32)	55,62 (43,19)
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	54,88	44,38

Sondertarife		Schwachlast	Wärmepumpen HT	Wärmepumpen NT*	Speicherheizung NT
Arbeitspreis	ct/kWh (brutto)	65,32	59,93	58,26	58,26
	ct/kWh (netto)	54,89	50,36	48,96	48,96
Grundpreis	Euro/Jahr (brutto)	85,68	20,00	0,00	0,00
	Euro/Jahr (netto)	72,00	16,81	0,00	0,00

*Der Wärmepumpen Nachtstrom (NT) kann nur berechnet werden, wenn ein Doppeltarifzähler installiert ist. Für Eintarifzähler gilt der Wärmepumpen Tagstrom (HT).

Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Niederlandstraße 15, 32825 Blomberg

Tel.: 05235 9502 3060, Fax: 05235 9502 3065

Strom, Erdgas, Wasser, Nahwärme, Bäder, Abwassertechnische Anlagen

BLOMBERGER
VERSORGUNGSBETRIEBE

Nachfolgend geben wir Ihnen die gültigen allgemeinen Erdgaspreise ab dem 1. Januar 2023 für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz bekannt:

Tarif		Allgemeine Erdgastarife			
		P 1	P 2	P 3	P 4
Arbeitspreis	ct/kWh (brutto)	24,52	22,36	21,74	21,90
	ct/kWh (netto)	22,92	20,90	20,32	20,47
Grundpreis	Euro/Jahr (brutto)	33,81	55,43	80,25	0,00
	Euro/Jahr (netto)	31,60	51,80	75,00	0,00
Gültig bei einem Jahresverbrauch von		bis 1.000 kWh	1.001 – 4.000 kWh	4.001 – 50.000 kWh	ab 50.001 kWh

Es wird die Abrechnung nach dem jeweiligen Tarif vorgenommen, der für den Kunden am preisgünstigsten ist (Bestpreisabrechnung). Ab einem Jahresverbrauch von 50.001 kWh wird ein Mindestdurchschnittspreis zugrunde gelegt.

Neben den Netzentgelten fließen in die Netto-Preise folgende Umlagen und Abgaben ein (jeweils ct/kWh netto):

Erdgassteuer	0,550	0,550	0,550	0,550
CO ₂ -Preis	0,546	0,546	0,546	0,546
Konzessionsabgabe	0,510	0,220	0,220	0,220
Gasspeicher-Umlage §§ 35e,35g EnWG	0,059	0,059	0,059	0,059
Bilanzierungsumlage	0,570	0,570	0,570	0,570
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	2,235	1,945	1,945	1,945

Die Gas-Netzentgelte sind auf der Homepage der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH unter www.bvb-blomberg.de veröffentlicht. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach §2 Gas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV).

Gez. im Auftrag

Alyssa Krull

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Jobcenter Lippe

440 Öffentliche Zustellung für Shazi Alieva

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Frau Shazi Alieva ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 17.11.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

gez. im Auftrag

Martina Töpfer

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Horn-Bad Meinberg, den 24.11.2022

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

A. Sijecic

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

441 Öffentliche Zustellung für Hasan Aliev

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für Herrn Hasan Aliev ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 17.11.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

gez. im Auftrag

Martina Töpfer

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

442 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Ablehnung Bescheides vom 24.11.2022 für die Zeit ab 01.01.2022 bis An Herrn Stefan Heuwinkel

An Herrn Stefan Heuwinkel ist am 24.11.2022 unter dem Aktenzeichen 62142200802034 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Stefan Heuwinkel unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Außenstelle Horn-Bad Meinberg, Wirtschaftliche Hilfen, Mittelstraße 67, in 320805 Horn-Bad Meinberg, Zimmer 6 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Sparkasse Paderborn-Detmold

443 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3740100593** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 11.11.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

444 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010231656 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22. November 2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.11.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.